

kommen, daß mehrere Aeußerungen, die heute geschehen, mit denjenigen harmonirten, welche kürzlich in dieser Kammer geschehen, wie über die Dorfschulen die Rede war, daß nämlich nicht gut wäre, wenn in den Dorfschulen so viel gelehrt würde, vorzüglich grammatische Kenntniß. — Sollte so ein Rückschritt geschehen, da gebe ich zu, daß es bald dahin kommen könnte, daß dergleichen Gerichte nicht im Stande wären, auch nur die einfachste Quittung gehörig zu fertigen. Ich erlaube mir aber in Gegentheil die Frage zu stellen: Warum bürdet man denn an jetzt den Dorfgerichtspersonen eine große Menge schriftliche Arbeiten auf, wo in frühern Zeiten die Behörden nicht daran gedacht haben, dergleichen Arbeiten durch die Gerichten anfertigen zu lassen? Dieses zeigt doch wohl, daß das große Mißtrauen, wie heute geschildert worden ist, sich nicht so in der That begründet. Ich kann mich daher, was diese Aeußerung betrifft, nicht damit einverstanden.

Referent v. Dieskau: Ich habe dem Abg. Wieland zuvörderst bemerklich zu machen, daß das Gesuch der Petenten nicht auf Forderungen von geringfügigem Betrage, sondern auf Kaufsbezüge überhaupt ohne Berücksichtigung einer Quantität und Qualität gerichtet ist. Wenn hiernächst der Abg. Wieland behauptet hat, daß die Deputation den Beweis schuldig geblieben sei, weshalb auf dergleichen Quittungen, wie von den Petenten in Vorschlag gebracht worden sind, die Kassation von Hypotheken nicht bewerkstelligt werden könnte; so kann ich gestehen, daß ich eine solche Opposition nicht erwartet habe; denn die Kassation einer Hypothek kann nach den jetzt bestehenden rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen nur dann vorgenommen werden, wenn eine gerichtliche oder gerichtlich recognoscirte Quittung vorgelegt wird. Auf bloße Quittungen, welche von Privatpersonen niedergeschrieben worden, können dergleichen wichtige Geschäfte, wie Hypothekentassationen sind, unmöglich expedirt werden. Sodann hat der Abg. Wieland den Wunsch geäußert, daß die Deputation vielmehr eine andere Ansicht von der Sache gehabt und nicht beantragt haben möge, die Petenten mit ihrem Antrage glattweg abzuweisen, indem die Petition vielmehr in sofern zu berücksichtigen wäre, daß man sich zu entschließen gehabt hätte, sie an die Deputation abzugeben, welche sich später mit dem Gesekentwurf über die Reorganisation von Bezirksgerichten zu beschäftigen haben werde. Nun ja, das mag der Wunsch des Abg. Wieland gewesen sein, allein die Deputation kann nicht den mindesten Grund dazu haben, einen dergleichen Wunsch zu hegen, und wäre er selbst gegen sie geäußert worden, so konnte sie denselben weder in der Praxis, noch auch in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen begründet finden. Unter mehreren Aeußerungen verschiedener Sprecher ist auch die geschehen, daß gleichsam eine Art Mißtrauen gegen die Kenntnisse und gegen die Rechtlichkeit der Gerichtspersonen in der Versammlung ausgesprochen worden sei. Ich kann gestehen, daß ich dies nicht gefunden habe. Ich traue den Dorfgerichtspersonen nicht nur sehr häufig die Kenntnisse zu dergleichen Geschäften, sondern auch ganz besonders die Rechtlichkeit zu, welche dazu erfordert

wird, und bin überzeugt, daß von ihnen keineswegs Etwas vorgenommen werden würde, was Jemanden benachtheiligen könnte; allein der Hauptgrund liegt darin, daß sie die Befähigung nicht haben, Quittungen zu protokolliren, worauf Kassationen von Hypotheken vorzunehmen sind. Unsere gerichtlichen Geschäftsverhältnisse gründen sich nun einmal darauf, daß die vorgeschriebene Form gehörig beobachtet werde; wird diese nicht berücksichtigt, so ist das Geschäft, bei welchem es auf die Form ankommt, nicht gültig. Allein hier ist sogar mehr als die bloße Form zu beachten, es ist auch der Gegenstand in materieller Beziehung von bedeutender Wichtigkeit, so daß ich unmöglich denken kann, daß der Antrag, welchen der Abg. Wieland gestellt hat, nur die mindeste Berücksichtigung bei der Kammer erhalten kann. So wie die gesetzlichen Bestimmungen jetzt bestehen, kann auf keinen Fall den Dorfgerichtspersonen die Berechtigung gegeben werden, Quittungen und Verzichte zu protokolliren, auf welche die wichtige Handlung der Hypothekentassation vorgenommen werden soll, indem ihnen das Gesetz von 1826 die Befähigung dazu abspricht. Was die von einigen Abgeordneten gemachten Bemerkungen anlangt, daß in der Gegend von Zittau die Observanz bestehe, daß die dortigen Gerichtspersonen derartige Quittungen protokolliren und niederschreiben dürften, so möchte ich nicht glauben, daß hieraus der geringste Beweis gegen das Deputations-Gutachten abgeleitet werden könnte; denn da die frühern Gesetze zur Zeit noch bestehen und eine Abänderung derselben nicht vorgenommen worden ist, so ist es mißbräuchlich, daß dort noch von Dorfgerichtspersonen dergleichen Quittungsgeschäfte expedirt werden. Ich kann daher nicht anders glauben, als daß die Kammer auf das Deputations-Gutachten Rücksicht nehmen und dem Antrage des Abgeordneten Wieland nicht beistimmen werde.

Staatsminister v. Könneritz: Es kann zwar dem Ministerium ganz gleichgültig sein, ob die Beschlußfassung bis zu jenem Gesetze aufgeschoben werden und bei jenem Gesetze die Diskussion darüber nochmals stattfinden soll; allein ich muß auf den Zeitverlust aufmerksam machen. Und in jenem Gesetze liegt gar keine Veranlassung, auf den gegenwärtigen Gegenstand zurück zu kommen. Jenes Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß, wo die Lokalgerichte dieses Recht zeither noch ausgeübt, es künftig aufhören solle.

Präsident: Zuvörderst liegt uns der Antrag der Deputation vor: „aus dem von der Deputation angegebenen Gründen das Gesuch abzulehnen;“ dann aber der Antrag des Abg. Wieland: „über die Petition hauptsächlich Beschluß noch nicht zu fassen, sondern dieselbe zu asserviren und künftig der Deputation zur Berücksichtigung zu überweisen, welche den Gesekentwurf wegen Reorganisation der Niedergerichte zu berathen haben werde.“ Es wird nicht nöthig sein, durch Namensaufruf abzustimmen, da der Antrag der Deputation ablehnend ist.

Abg. Wieland: Ich weiß nicht, ob nicht zuerst über meinen Antrag abzustimmen sein würde.